

Besondere Vertragsbedingungen – Privat und Gewerbe Festpreis (Stand: 01/07/2019)

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

1.- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln die Belieferung eines Kunden durch die Audax Energie GmbH, Otto-Franke-Str. 97, 12489 Berlin, im Folgenden "Lieferant" genannt, mit Elektrizität für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages (im Folgenden "Vertrag"), dessen Bestandteil die AGB sind.

2.- Privatkunden im Sinne dieser AGB sind Kunden, die mit der bezogenen Elektrizität überwiegend ihren Eigenverbrauch im Haushalt decken und bei denen es in der Folge um Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt. Gewerbekunden im Sinne dieser AGB sind Kunden, die die Elektrizität überwiegend zum Zwecke ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit beziehen und bei denen es sich in der Folge um Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Diese AGB finden ausschließlich Anwendung auf Kunden, deren Stromverbrauch vom Messstellenbetreiber nicht über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) erfasst wird.

3.- Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken. Hiervon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien, ferner durch Anlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

4.- Abweichende AGB von Gewerbekunden gelten nicht. Dies gilt auch in dem Fall, dass der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widerspricht

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND LIEFERBEGINN

1.- Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt mit der Annahme des den AGB beigefügten "Auftragsformular Stromliefervertrag" (im Folgenden auch "Befüllungsauftrag") des Kunden (Angebot) durch die Vertragsbestätigung des Lieferanten (Annahme) in Textform zustande. Die Annahme des Angebots des Kunden durch den Lieferanten erfolgt unverzüglich, nachdem der Lieferant den vollständig ausgefüllten Befüllungsauftrag des Kunden erhalten hat. Alternativ kann der Vertragsschluss auch fernmündlich erfolgen. In diesem Fall werden dem Kunden die einzelnen Vertragsbestandteile vor Vertragsschluss fernmündlich mitgeteilt und im Rahmen der Vertragsbestätigung nochmals zur Kenntnis gegeben. In jedem Fall kommt der Vertrag jedoch spätestens mit Aufnahme der Belieferung des Kunden zustande.

2.- Der Vertrag besteht aus dem „Auftragsformular Stromliefervertrag“ und diesen AGB bzw. aus dem fernmündlich vereinbarten Vertragskonditionen und diesen AGB.

3.- Sofern bei Übersendung der Vertragsbestätigung der genaue Lieferbeginn noch nicht feststeht, wird der Lieferant dem Kunden diesen unverzüglich gesondert mitteilen. Damit der Lieferant die zügige Aufnahme der Belieferung realisieren kann, ist es erforderlich, dass der Kunde die in seinem Befüllungsauftrag anzugebenden Daten vollständig und zutreffend mitteilt und dem Lieferanten eine Vollmacht zur Kündigung seines bisherigen Stromliefervertrages erteilt oder diesen gegebenenfalls selbst zum Lieferbeginn kündigt.

4. Der Lieferant organisiert den Lieferantenwechsel für den Kunden unentgeltlich und zügig, wobei er dafür Sorge trägt, dass die Interessen des Kunden gegenüber den Netzbetreibern und anderen Beteiligten gewahrt bleiben. Der Kunde erteilt dem Lieferanten die Vollmacht, alle dazu erforderlichen Erklärungen für ihn abzugeben, u.a. den bisherigen Stromliefervertrag zu kündigen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

5.- Die Belieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Lieferverhältnis zwischen dem Kunden und seinem bisherigen Stromlieferanten – soweit dieses besteht – beendet ist und zu dem der zuständige Netzbetreiber der Netznutzung durch den Lieferanten zugestimmt hat. Der Kunde kann in seinem Befüllungsauftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Lieferbeginn nicht realisierbar sein, erfolgt die Aufnahme der Belieferung zum nächstmöglichen Termin. Eine Belieferung erfolgt bei Privatkunden nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf. Kann innerhalb von 6 Wochen ab dem vom Lieferanten bestätigten Termin für den Lieferbeginn oder einem vom Lieferanten bestätigten Wunschtermin des Kunden nicht mit dessen Belieferung begonnen werden, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Kommt es innerhalb von 6 Monaten nach Zustandekommen des Vertrages gemäß Nr. 2.1 der AGB ohne Verschulden des Lieferanten nicht zu einer Aufnahme der Belieferung des Kunden, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

5. Die Belieferung erfolgt an der im Befüllungsauftrag angegebenen Marktllokation des Kunden. Mit Übergabe an der

Marktllokation gehen alle Gefahren und Risiken auf den Kunden über.

3. PREISE

1.- Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene Elektrizität zu bezahlen.

2.- Die Preise ergeben sich aus dem den AGB beigefügten "Auftragsformular Stromliefervertrag", dort unter "Vertragspreise, Kosten und Lieferzeit Strom". Kommt es nach dem Zustandekommen des Vertrages zu einer auf Nr. 4 der AGB gestützten Preisänderung, tritt der danach geänderte Preis an die Stelle des in dem "Auftragsformular Stromliefervertrag" zunächst vereinbarten Preises. Der Kunde kann die jeweils geltenden Preise darüber hinaus unter www.audaxenergie.de abrufen oder unter +49 (0) 30 24537780 erfragen.

3.- Der Strompreis versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Bei Privatkunden wird der Strompreis im „Auftragsformular Stromliefervertrag“ bereits inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe als Bruttobetrag ausgewiesen. Bei Gewerbekunden ist die Umsatzsteuer nicht im in dem „Auftragsformular Stromliefervertrag“ ausgewiesenen Strompreis enthalten.

4. PREISÄNDERUNGEN

1.- Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält die folgenden Preisbestandteile: Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Konzessionsabgaben sowie Kosten der Abrechnung (mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche unterjährige Abrechnungen gemäß Nr. 9.4 der AGB).

2.-Der Strompreis erhöht sich um das von dem Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a ENWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des ENWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze.

3.- Der Strompreis erhöht sich zudem um die von dem Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die Höhe der EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Die Höhe der EEG-Umlage in Cent pro kWh im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

4.- Der Strompreis erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber von dem Lieferanten zu zahlende KWKG-Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Umlage). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Höhe der KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Die Höhe der KWKG-Umlage in Cent pro kWh im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

5.- Der Strompreis erhöht sich weiterhin um die vom zuständigen Netzbetreiber von dem Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungs-Netzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die Höhe der § 19 StromNEV-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage in Cent pro kWh im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

6.- Der Strompreis erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber von dem Lieferanten erhobene Offshore-Netznutzungslage nach § 17 f Abs. 5 ENWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e ENWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Die Höhe der Offshore Haftungsumlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage in Cent pro kWh im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

7.- Der Strompreis erhöht sich weiter um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AblA) von dem Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht die Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der abLa-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Die Höhe der abLa-Umlage in Cent pro kWh im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

8.- Der Strompreis erhöht sich ferner um die Stromsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Die Höhe der Stromsteuer in Cent pro Kilowattstunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

9.- Macht der Kunde von seinem Recht aus §§ 5, 6 Messstellenbetriebesgesetz (MsbG) Gebrauch, einen geeigneten Dritten anstelle des Netzbetreibers bzw. grundyständigen Messstellenbetreibers mit der Durchführung des Messstellenbetriebs bzw. der Messdienstleistung zu beauftragen, und zahlt er diesem dafür ein Entgelt, teilt er dies dem Lieferanten mit. In diesem Fall kann der Kunde vom Lieferanten verlangen, dass etwaige Kosten für die Durchführung des Messstellenbetriebs bzw. der Messdienstleistung, die der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung stellt, nicht an ihn weitergereicht werden.

10.- Der Lieferant wird den Strompreis nach Nr. 4.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweiligen Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Nr. 4.2 bis 4.8 – im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nach billigem Ermessen entsprechend der Entwicklung der Kosten anpassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Nr. 4.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang wird der Lieferant Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben an den Kunden weitergegeben werden wie Kostenerhöhungen. Bei einer Preisanpassung wird der Lieferant eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vornehmen.

11.- Preisanpassungen nach Nr. 4.10 erfolgen zum Monatsbeginn und werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich angekündigt. Der Kunde ist im Fall einer Preisanpassung nach Nr. 4.10 berechtigt, gemäß § 315 Absatz 3 die Billigkeit zivilgerichtlich überprüfen zu lassen und/oder den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Der Lieferant wird den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich auf diese gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit und dieses Kündigungsrecht hinweisen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Nr. 15.2 der AGB bleibt unberührt.

12.- Soweit sich die Höhe der in Nr. 4.2 bis 4.8 genannten Preisbestandteile nach Vertragsschluss ändert oder neue Steuern, Abgaben oder sonstige hohheitliche Belastungen hinzukommen, werden diese Änderungen unmittelbar an den Kunden weitergereicht. Die Änderungen werden jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Der Lieferant wird den Kunden über die Änderung der Kosten mit einer Frist von mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich informieren. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung dieser Steuern, Abgaben oder hohheitlichen Belastungen ist der Lieferant ebenfalls zur Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

13.- Verändert sich der Strompreis aufgrund einer Änderung der Preisbestandteile in Nr. 4.2 bis 4.8 hat ein Privatkunde das Recht, gemäß § 315 Absatz 3 die Billigkeit zivilgerichtlich überprüfen zu lassen und/oder den Vertrag ohne Einhaltung einer

Besondere Vertragsbedingungen – Privat und Gewerbe Festpreis (Stand: 01/07/2019)

Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Der Lieferant wird den Privatkunden in der Mitteilung über die geänderten Kosten auf dieses besondere Kündigungsrecht und dessen Wirkung gesondert hinweisen.

- 14.- Während der vereinbarten Mindestvertragsdauer nach Nr. 15.1 Satz 1 ist eine Preisanpassung nach Nr. 4.10 ausgeschlossen.
15.- Die Preise nach Nr. 4.1 bis 4.8 sind Nettopreise und verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

5. UMFANG DER STROMLIEFERUNG

1.- Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität an der vom Kunden angegebenen Marktkotation zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist von seiner Lieferpflicht befreit,

a) soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertrags-gemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

b) soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertrags-gemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

6. MESSEINRICHTUNG UND ABLESUNG

1.- Der Lieferant verwendet für die Abrechnung die vom für die Messdatenermittlung Zuständigen (Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister) übermittelten Ablesedaten.

2.- Der Lieferant darf die Ablesung auch selbst durchführen. Wird die Messeinrichtung in ein Kommunikationsnetz eingebunden, kann der Lieferant den Zählerstand fernauslesen. Weiterhin kann der Lieferant vom Kunden verlangen, den Zählerstand selbst abzulesen und an den Lieferanten zu übermitteln. Wenn es dem Kunden nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, kann er dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Wenn dem Lieferanten zur Verbrauchsermittlung keine Messdaten vorliegen, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Im Fall des vorstehenden Satzes 1 ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden die durch den Ableserversuch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

7. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Nr. 6 der AGB erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch eine Mitteilung an den Kunden oder durch einen Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. VERTRAGSSTRAFE

1.- Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

2.- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Nr. 8.1 und 8.2 der AGB für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

9. ABRECHNUNG

1.- Die Abrechnungszeitraum wird vom Lieferanten festgelegt und darf 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Der Elektrizitätsverbrauch wird auf Basis der Verbrauchsermittlung abgerechnet. Erfolgt die Abrechnung auf Grundlage geschätzter Zählerstände werden bei Vorliegen späterer, abgelesener Zählerstände die Abrechnungen auch rückwirkend korrigiert werden.

2.- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

3.- Der Kunde kann abweichend von Nr. 9.1 der AGB eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Hierfür wird der Lieferant dem Kunden je zusätzlicher Verbrauchsrechnung eine Kostenpauschale von 10,00 EUR (brutto) berechnen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden zusätzlich zu dieser Kostenpauschale diejenigen Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Lieferanten durch den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister für zusätzlich beauftragte Ablesungen zum Zwecke der unterjährigen Abrechnung berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden hat der Lieferant diesem die Kosten solcher zusätzlicher Ablesungen nachzuweisen. Nr. 4.9 bleibt unberührt.

4.- Zum Ende jedes vom Lieferanten nach Nr. 9.1 der AGB festgelegten oder nach Nr. 9.3 der AGB vereinbarten Abrechnungszeitraumes und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, mit welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag unverzüglich vom Lieferanten erstattet bzw. vom Kunden nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge oder zuwenig berechnete Beträge unverzüglich vom Lieferanten zu erstatten bzw. vom Kunden nachzutragen.

5.- Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum erfolgte Änderungen der Preise und Bedingungen wird hingewiesen.

6.- Wünscht der Kunde Abrechnungen, Rechnungen, Abschlagsberechnungen und sonstige Zahlungsaufforderungen in Papierform, wird der Lieferant hierfür 2,00 EUR (brutto) monatlich bei monatlicher Abrechnung bzw. 2,00 EUR (brutto) jährlich bei jährlicher Abrechnung berechnen. Anderenfalls erhält er solche Dokumente über das Online Portal nach Nr. 191 der AGB.

10. ABSCHLAGSZAHLUNGEN, ZAHLUNGSWEISE, ZAHLUNG UND VERZUG

1.- Der Lieferant ist berechtigt, über den Abrechnungszeitraum vom Kunden monatlich gleiche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Abrechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, hat der Lieferant dies angemessen zu berücksichtigen. Der Lieferant wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen vorab mitteilen.

2.- Ändern sich die verbrauchsabhängigen Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden. Der Lieferant wird dem Kunden eine solche Anpassung vorab mitteilen.

3.- Der Kunde kann die Zahlungen entweder über die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates oder per Banküberweisung leisten. Die Banküberweisung ist als Überweisung von einem Bankkonto und als Barüberweisung möglich.

4.- Die Abschlagsbeträge sind zum Ersten eines jeden Kalendermonats ohne Abzug fällig. Abrechnungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang fällig. Einwände gegen Abrechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

5.- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der

Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten keine Kosten entstanden sind oder die Kosten wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

6.- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

11. VORAUSZAHLUNGEN

1.- Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

2.- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

3.- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12. SICHERHEITSLISTUNG

1.- Ist ein Gewerbekunde zu einer Vorauszahlung nach Nr. 11 der AGB nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

2.- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

3.- Ist ein Gewerbekunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

4.- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13. BERECHNUNGSFEHLER

1.- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Lieferanten zurückzugeben, ein Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

2.- Ansprüche nach Nr. 13.1 der AGB sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

14. UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG

1.- Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung mit Elektrizität durch den Netzbetreiber ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag einschließlich der AGB in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

2.- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 Netzanschlussverordnung mit der Unterbrechung der zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 genannten

Besondere Vertragsbedingungen – Privat und Gewerbe Festpreis (Stand: 01/07/2019)

Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 EUR in Verzug ist. Gewerbekunden müssen abweichend von vorstehendem Satz 4 mit mindestens 1.000 EUR in Verzug sein. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, muss er für eine Unterbrechung der Versorgung zusätzlich mit einem Betrag in Zahlungsverzug sein, der die Sicherheitsleistung nicht unerheblich übersteigt.

3.- Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden 3 Werktage im Voraus anzukündigen.

4.- Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. 5. Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer oder überhaupt keiner Kosten gestattet.

15. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

1.- Die Vertragsdauer beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages nach Nr. 2.1 der AGB und endet mit Ablauf der im Auftragsformular vereinbarten Vertragslaufzeit (Mindestvertragsdauer). Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragsdauer automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsdauer gekündigt wird.

2.- Beide Vertragspartner können den Vertrag auch während der Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere dann vor, wenn a.) der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet, trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und ihm eine fristlose Kündigung, gegebenenfalls in Verbindung mit der Mahnung, mindestens zwei Wochen vorher von dem Lieferanten angedroht wurde oder b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren gestellt, ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird und der Kunde nicht unverzüglich eine Sicherheitsleistung gemäß Nr. 12 stellt.

3.- Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Zugang ebenfalls in Textform.

4.- Für den Fall einer Kündigung, insbesondere für einen darauf folgenden Lieferantenwechsel, darf der Lieferant kein gesondertes Entgelt verlangen. Ein Lieferantenwechsel wird entsprechend der hierfür geltenden Regelungen zügig verlaufen. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

16. HAFTUNG

1.- Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Versorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses ist der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. In diesem Fall können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Lieferant die Störung zu vertreten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden

2.- Im Übrigen haften die Vertragsparteien nur, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertragspartei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die andere Vertragspartei vertrauen darf. Beruht die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf leichter Fahrlässigkeit, ist der Schaden jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. 3.- Die

Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.

17. UMZUG / ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES

1.- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

2. Der Lieferant wird den Kunden an seinem Wohnort auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern, sofern der neue Wohnort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

3.-Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Nr. 17.1 der AGB aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für die der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle bleibt unberührt.

4.- Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden zuvor rechtzeitig mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

18. ÄNDERUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN UND AGB

1.- Der Lieferant wird dem Kunden eine Änderung der AGB anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um

- a) eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat (z.B. Änderung der gesetzlichen (insbesondere EnWG, Stromgrundversorgungsverordnung [StromGVV], Stromnetzzugangsverordnung [StromNZV], Messzugangsverordnung [MessZV] oder sonstigen Rahmenbedingungen (insbesondere Rechtsprechung, regulierungsbehördliche Entscheidungen), zu beseitigen oder
- b) eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt.

2.- Änderungen der AGB i.S.d. Nr. 18.1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer schriftlichen Mitteilung angeboten. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. über das Portal Online Service), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

3.- Die Zustimmung des Kunden nach Nr. 18.2 der AGB gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der AGB nach diesem Absatz den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner schriftlichen Mitteilung besonders hinweisen.

3.- Stimmt der Kunde der ihm nach vorstehender Nr. 18.2 der AGB angebotenen Änderung der AGB nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen der Nr. 18.3 der AGB form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

19. ONLINE SERVICE

Der Lieferant unterhält das Portal Online Service (OS-Portal) auf seiner Website unter www.audaxenergie.de. Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen in Nr. 19 der AGB gelten nur für Kunden, die sich im OS-Portal registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung:

Anstatt die Rechnungen und sonstigen Schreiben schriftlich zu übersenden, wird der Lieferant diese jeweils im OS-Portal hinterlegen – im Fall von Nr. 4.10 und 4.12 sowie Nr. 15.1 und 15.3 der AGB zusätzlich zur schriftlichen Mitteilung. Über die Verfügbarkeit dieser Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im OS-

Portal angegebene Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde eine E-Mail des Lieferanten erhalten hat, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im OS-Portal hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, wenn das OS-Portal aufgrund einer technischen Störung nicht erreichbar ist. In diesem Fall tritt der Zugang erst nach Behebung der technischen Störung ein. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im OS-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

20. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist Berlin. Dies gilt nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

21. VERBRAUCHERBESCHWERDE, SCHLICHTUNGSVERFAHREN

1.- Nach § 111a des Energiewirtschaftsgesetzes sind Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Abschluss des Stromliefervertrages mit dem Lieferanten oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an:

Audax Energie GmbH,
Otto-Franke-Str. 97
12489 Berlin
Tel. +49 (0)30 24537780
FAX: +49 (0)30 92252699
E-Mail: info@audaxenergie.de

2.- Sofern der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen nach deren Zugang abgeholfen hat, ist der Kunde nach § 111b des Energiewirtschaftsgesetzes berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. (030) 27 57 24 00, FAX: (030) 27 57 24 069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, zur Streitbeilegung anzurufen. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird von dem Kunden kein Entgelt erhoben, wenn nicht die Beantragung der Schlichtung offensichtlich missbräuchlich ist. Das Recht des Kunden und des Lieferanten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die gesetzliche Verjährung nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle genehmigt.

3.- Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. (030) 22 48 05 00, FAX: (030) 22 48 03 23, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Homepage: www.bundesnetzagentur.de.

22. INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflichten nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (Homepage: www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (dena), Homepage: www.dena.de, und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (Homepage: www.vzbv.de).

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt Textformerfordernis (E-Mail, Fax oder Brief), wenn nicht in den AGB ausdrücklich eine andere Form vereinbart ist. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben der Vertrag oder die AGB im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

Besondere Vertragsbedingungen – Privat und Gewerbe Festpreis (Stand: 01/07/2019)

Anlage 1: Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, haben Sie das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Verbraucher sind Sie als natürliche Person, wenn Sie diesen Stromliefervertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Audax Energie GmbH, Otto-Franke-Str.97, 12489 Berlin; E-Mail: widerruf@audaxenergie.de; Fax: +49 (0)30 92252699; Tel.: + 49 (0)30 24537780) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, in-schließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

✂ _____

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An:

Audax Energie GmbH, Otto-Franke-Str.97, 12489 Berlin
E-Mail: widerruf@audaxenergie.de
Fax: +49 (0)30 92252699

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Stromliefervertrag.

Bestellt am: / /

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Ort, Datum

Unterschrift des Verbrauchers

(*)Unzutreffendes streichen.